



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 15. Dezember 2020

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. der Fraktion DIE LINKE.**

**Unabhängige Asylverfahrensberatung (Nachfrage zur Antwort der
Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19535)**

BT-Drucksache 19/24098

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte
Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Stephan Mayer

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion der DIE LINKE.

Unabhängige Asylverfahrensberatung (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19535)

BT-Drucksache 19/24098

Vorbemerkung der Fragesteller:

Auf Bundestagsdrucksache 19/19535 beantwortete die Bundesregierung Fragen zur unabhängigen Asylverfahrensberatung nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nur unzureichend, weshalb aus ihrer Sicht Nachfragen erforderlich sind. Insbesondere behauptete die Bundesregierung dort zu Frage 1, dass keine Erkenntnisse dazu vorlägen, an welchen Standorten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) es Angebote einer unabhängigen individuellen Asylverfahrensberatung durch die Wohlfahrtsverbände gebe. Das ist nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller schon deshalb unglaublich, weil sich nach der Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 „auf Arbeitsebene eine gute Zusammenarbeit zwischen der Asylverfahrensberatung des BAMF und der Asylverfahrensberatung anderer Träger entwickelt“ habe und es ein zentrales Anliegen sei, eine „Koordination, Kooperation und Vernetzung“ zwischen BAMF und Trägern herzustellen. Eine solche Zusammenarbeit des BAMF mit den Wohlfahrtsverbänden wird auch vom Gesetzgeber erwartet, in der Begründung zur Einführung der Neuregelung nach § 12a Asylgesetz (AsylG) heißt es (Änderungsantrag von CDU/CSU/SPD auf Ausschussdrucksache 19(4)307): „Die individuelle Asylverfahrensberatung kann durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt werden, wobei Beratungsstandards zwischen Bundesamt und Wohlfahrtsverbände [so im Original] ausgetauscht und gemeinsam weiterentwickelt werden sollen“. Angesichts dieser nach Auskunft der Bundesregierung bestehenden engen Zusammenarbeit des BAMF mit den Wohlfahrtsverbänden, die weiter vertieft werden soll, ist es nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller unvorstellbar, dass im BAMF keine Erkenntnisse dazu vorliegen sollen, an welchen Standorten die Wohlfahrtsverbände eine individuelle Asylverfahrensberatung bislang anbieten oder angeboten haben. Auf diese Erkenntnisse des BAMF muss die Bundesregierung bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller selbstverständlich zurückgreifen.

Mit dem sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ war eine Regelung zur Asylverfahrensberatung neu geschaffen worden (§ 12a AsylG). Eine kritische Bewertung dieser Neuregelung im Gesetzgebungsverfahren durch unabhängige Sachverständige war jedoch nicht möglich, weil der Änderungsantrag der Koalition, der diesen Vorschlag enthielt, erst nach der Sachverständigen-Anhörung zum Gesetz eingebracht worden war (vgl. Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 19/19535). Keine zwei Tage später wurde der Gesetzentwurf im Innenausschuss beraten, weitere zwei Tage drauf im Bundestag beschlossen, zusammen mit zahlreichen weiteren wichtigen Regelungen im Aufenthaltsrecht, so dass eine gründliche parlamentarische Beratung zu diesem Teilaspekt des „Migrationspakets“ allein aus zeitlichen Gründen nicht möglich war.

Laut Koalitionsvertrag sollte es eigentlich eine „unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung“ geben (https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1), doch nach der Neuregelung des § 12 a AsylG übernimmt vor allem das BAMF die Aufgabe einer sogenannten „unabhängigen staatlichen Asylverfahrensberatung“, wobei die individuelle Beratung in der zweiten Stufe durch das BAMF „oder durch Wohlfahrtsverbände“ durchgeführt werden kann. Die Wohlfahrtsverbände haben jedoch keine Bundesmittel zur Finanzierung ihrer Arbeit bzw. der entsprechenden Personalkosten erhalten. Die Befürchtung, dass bisherige finanzielle Fördermittel für unabhängige Verbände mit Verweis auf die geplante flächendeckende staatliche Beratungsstruktur reduziert oder eingestellt werden könnten, hat sich offenbar bereits realisiert. So bestätigte die Bundesregierung zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/19535, dass infolge der gesetzlichen Neuregelung in § 12a AsylG eine unabhängige Verfahrensberatung „durch EU-Mittel nicht mehr gefördert werden kann“ und es deshalb auch keine Ausschreibung entsprechender Fördermittel mehr gebe. 2017/2018 waren noch über 7 Mio. Euro für solche Projekte (ganz oder teilweise Verfahrensberatung) bewilligt worden (ebd., Antwort zu Frage 3).

Nach einer Meldung von dpa vom 14. August 2020 („Linke verlangen Hilfe für unabhängige Beratung bei Asylverfahren“) wurden Beratungsstellen zur unabhängigen Verfahrensberatung des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) an den Standorten Chemnitz, Dresden, Leipzig und Dölzig wegen auslaufender EU-Fördermittel eingestellt, es gebe dort keine unabhängige Beratung mehr, sondern nur noch Informationen durch das BAMF. „Unabhängige Asylverfahrensberatung vor dem Aus?“, lautete auch die besorgte Überschrift einer Pressemitteilung niedersächsischer Vereine (https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/11/2019_11_12-AMBA_Asylverfahrensberatung-1.pdf), die die bisherige Landesförderung der unabhängigen Asylverfahrensberatung angesichts der Neuregelung in Gefahr sahen.

Zu diesen Befürchtungen wollte sich die Bundesregierung auf Anfrage jedoch nicht äußern, sie habe hierzu „keine Erkenntnisse“ (Bundestagsdrucksache 19/19535, Antwort zu Frage 9).

Eine unabhängige Beratung zeichnet sich nach Auffassung des Vorsitzenden Richters am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Uwe Berlit durch eine „institutionell und personell systematisch getrennte – und nicht nur durch eine ‚firewall‘ innerhalb einer Behörde organisierte Beratung“ aus (Protokoll der 51. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 6. Mai 2019, Seite 18f). Aus den Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/19535 geht nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller zweifelsfrei hervor, dass die Beratung durch das BAMF insofern keine „unabhängige“ Beratung ist. Aufschlussreich ist auch, dass die Bundesregierung dort zu Frage 31 offen erklärte, dass die Asylverfahrensberatung durch das BAMF „gerade keine Rechtsberatung“ sei und „bei Bedarf“ an „andere Beratungsangebote“ oder die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer verwiesen werde (nicht aber an spezialisierte Anwältinnen oder Anwälte). Warum nun aber eine umfassende staatliche Beratungsstruktur aufgebaut wird, die zentrale Aufgaben einer individuellen Verfahrensberatung nicht übernehmen kann und diesbezüglich auf unabhängige Beratungsstellen oder anwaltliche Angebote verweisen muss, erschließt sich den Fragestellerinnen und Fragestellern nicht. Laut Dienstanweisung darf das BAMF folgende Beratungsleistungen nicht erbringen (vgl. ebd.): Begleitung als Beistand bei Anhörungen, Einschätzung individueller Erfolgsaussichten, Hinweise zu Schutzquoten, Beratung zu alternativen Aufenthaltsmöglichkeiten, humanitären Regelungen oder zum Kirchenasyl, Beratung zu Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln gegen BAMF-Bescheide. Das BAMF darf auch keine „parteiliche“ Beratung vornehmen, d. h. nicht aus der Perspektive und im besten Interesse der Betroffenen beraten. Unabhängige Beratungsstellen haben zudem einen umfassenderen Ansatz und können z. B. auch zu sozialrechtlichen Fragen, nach rassistischen Übergriffen oder bei Problemen mit der Unterkunft, zu Fragen des Familiennachzugs, psychischen Problemen usw. beraten. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum Asylsuchende die nur eingeschränkte Beratung durch das BAMF und nicht die umfassende Beratung der unabhängigen Verbände in Anspruch nehmen sollten und inwieweit eine Ungleichbehandlung Asylsuchender vorliegt, wenn an vielen BAMF-Standorten kein unabhängiges Beratungsangebot verfügbar ist, unter anderem infolge des Ausbaus der staatlichen Beratungsstruktur und wegen zurückgehender Fördermittel und einer unzureichenden Finanzierung für unabhängige Beratungsangebote.

1:

Wie ist der aktuelle Stand bei der Einführung flächendeckender Beratungsangebote durch das BAMF und die weitere diesbezügliche Planung (bitte nach Standorten auflisten und angeben, inwieweit dort Beratungen der ersten bzw. zweiten Stufe angeboten werden), wie viel Personal an welchen Standorten wird für diese Beratungsaufgabe derzeit eingesetzt und welche Schulungen in welchem Umfang für wie viele Mitarbeitenden des BAMF hat es gegeben bzw. sind geplant (bitte ausführlich darstellen)?

Zu 1:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im November 2020 die flächendeckende Einführung der Asylverfahrensberatung (AVB) an allen Standorten mit Asylbezug abgeschlossen. Das BAMF bietet die AVB damit in allen Ländern an insgesamt 44 Standorten an. Davon an neun Standorten ausschließlich die individuelle AVB Stufe 2, da an diesen Standorten keine direkten Zuführungen von Asylsuchenden zur Asylantragstellung stattfinden. Die AVB Stufe 1 und 2 wird an den Standorten Augsburg, Bad Fallingbostal, Bamberg, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bramsche, Bremen, Chemnitz, Deggendorf, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Eisenhüttenstadt, Essen, Gießen, Halberstadt, Hamburg, Heidelberg, Jena, Lebach, Leipzig, Manching, Mönchengladbach, München, Neustadt, Nostorf-Horst, Regensburg, Schweinfurt, Schwerin, Speyer, Suhl, Trier und Zirndorf angeboten. Ausschließlich AVB Stufe 2 bietet BAMF an den Standorten Braunschweig, Büdingen, Ellwangen, Freiburg, Friedland, Karlsruhe, Neumünster, Oldenburg und Sigmaringen an.

An den o. g. Standorten des BAMF werden grundsätzlich mindestens jeweils zwei geschulte Mitarbeitende für die AVB eingesetzt. An den Standorten Neumünster, Berlin und Gießen werden regelmäßig mehr als zwei Mitarbeitende in der AVB eingesetzt.

Vor Beginn ihres Einsatzes durchlaufen die künftigen AVB-Mitarbeitenden eine einwöchige Schulung zur AVB unter Beteiligung interner und externer Dozierender, u. a. Vertretende des LSVD e. V., des UNHCR, der Rechtsanwaltschaft, der psychologischen Psychotherapie und Experten aus dem Bereich Sozialrecht. Die jeweils aktuellen Schulungselemente werden auf der Internetseite des BAMF veröffentlicht (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/programm-asylverfahrensberatung.html>).

Bis Ende Oktober 2020 hat das BAMF 15 Schulungen durchgeführt, an denen rund 200 Mitarbeitende teilgenommen haben. Weitere Schulungen sind, abhängig von der COVID-19-Pandemie, in Planung.

2:

An welchen Standorten des BAMF gibt es derzeit bzw. gab es zum Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ bzw. zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19535 im Mai 2020 (bitte differenzieren) Angebote einer unabhängigen individuellen Asylverfahrensberatung durch Wohlfahrtsverbände und/oder andere unabhängige Organisationen oder Vereine (bitte jeweils nach Standorten auflisten und Angaben zum jeweiligen Träger, zum Umfang der Beratung usw. machen)?

Zu 2:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19535 vom 26. Mai 2020 verwiesen. Ergänzend führt die Bundesregierung aus, dass die Kooperation zwischen BAMF und den zivilgesellschaftlichen Akteuren vor Ort dezentral organisiert ist. Die BAMF-Mitarbeitenden vernetzen sich vor Ort mit den lokalen Ansprechpartnern im Bereich der Flüchtlings-/Sozialarbeit. Weitergehende Informationen werden vom BAMF nicht zentral erhoben. Zudem ist weder eine räumliche (Standorte des BAMF) noch thematische (unabhängige individuelle Asylverfahrensberatung) Abgrenzung trennscharf möglich. Bei vielen Kooperationspartnern handelt es sich um Projekte, die sowohl Elemente der Asylverfahrensberatung und Rechtsberatung umfassen, aber auch um Beratungsangebote die Elemente der Psycho- und Sozialberatung beinhalten bis hin zu Fachberatungsstellen, die sich auf Personen mit besonderem Schutzbedürfnissen spezialisiert haben, wie z. B. Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung, Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, intergeschlechtliche und queere Menschen und Angehörige, Opfer von Menschenhandel etc.

3:

Wieso behauptete die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/19535 zu Frage 1, Erkenntnisse dazu, an welchen BAMF-Standorten es Angebote einer individuellen Asylverfahrensberatung durch unabhängige Verbände gebe, lägen ihr nicht vor, obwohl sie sich nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller diese Erkenntnisse ohne Weiteres und mit zumutbarem Aufwand durch eine einfache Abfrage an das ihr unterstellte BAMF hätte beschaffen können, was im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller auch zumutbar und zwingend geboten gewesen wäre (bitte begründen)?

Zu 3:

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat sowohl bei Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/19535 vom 26. Mai 2020), als auch bei Beantwortung hiesiger Kleinen Anfrage das BAMF beteiligt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4:

Wie ist die Behauptung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/19535 zu Frage 1, Erkenntnisse dazu, an welchen BAMF-Standorten es Angebote einer individuellen Asylverfahrensberatung durch unabhängige Verbände gebe, lägen ihr nicht vor, damit vereinbar, dass sich nach ihrer eigenen Auskunft (ebd., Antwort zu Frage 11) „auf Arbeitsebene eine gute Zusammenarbeit zwischen der Asylverfahrensberatung des BAMF und der Asylverfahrensberatung anderer Träger entwickelt“ habe, was nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die Schlussfolgerung zulässt, dass im BAMF zweifelsohne bekannt sein muss, an welchen Standorten es unabhängige Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände und/oder anderer unabhängiger Organisationen oder Verbände gibt, nach denen (vergeblich) gefragt worden war (bitte ausführen)?

Zu 4:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5:

Wie soll dem gesetzgeberischen Auftrag nachgekommen werden, Beratungsstandards zwischen dem Bundesamt und Wohlfahrtsverbänden auszutauschen und gemeinsam weiterzuentwickeln (siehe Vorbemerkung), wenn (angeblich) nicht einmal Erkenntnisse dazu vorliegen, an welchen BAMF-Standorten welche Angebote zur Asylverfahrensberatung durch welche Wohlfahrtsverbände es gibt (bitte nachvollziehbar ausführen)?

Zu 5:

Die Zusammenarbeit des BAMF mit den Wohlfahrtsverbänden zwecks Austausches zu und Weiterentwicklung von Beratungsstandards erfolgt auf Bundesebene und wird zusammen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) koordiniert. Informationen zu konkreten Beratungsangeboten an einzelnen Standorten werden hierbei nicht ausgetauscht.

6:

Inwieweit ist die (Nicht-) Beantwortung der Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/19535 zu BAMF-Standorten, an denen es ein unabhängiges Beratungsangebot der Verbände gibt, auch damit zu erklären, dass nach Antwort der Bundesregierung (ebd., Antwort zu Frage 11) das BAMF eigentlich nicht beabsichtigt, „andere Beratungsstrukturen zu ersetzen, zu übernehmen oder zu verdrängen“, diese Verdrängung bei einer klaren Beantwortung der genannten Frage aber erkennbar werden könnte, weil nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die wahrscheinliche Folge der Einführung einer flächendeckenden staatlichen Beratungsstruktur sein wird, dass das Angebot einer unabhängigen Beratung zurückgeht – wie an den Standorten Chemnitz, Dresden, Leipzig und Dölzig offenbar bereits geschehen (siehe Vorbemerkung), weil mit Verweis auf das staatliche Angebot keine EU-Fördermittel mehr bewilligt werden und/oder einzelne Bundesländer ihre Förderung reduzieren oder einstellen könnten (bitte begründen)?

Zu 6:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragesteller nicht. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 2 und 5 verwiesen.

7:

Inwieweit kann die Bundesregierung bzw. kann das BAMF bestätigen, dass an den Standorten Chemnitz, Dresden, Leipzig und Dölzig Beratungsstellen zur unabhängigen Verfahrensberatung des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) eingestellt wurden, inwieweit kann bestätigt werden, dass dies wegen auslaufender EU-Fördermittel geschah, und inwieweit liegen der Bundesregierung bzw. dem BAMF Erkenntnisse zu Fördermitteln des Landes Sachsen für eine unabhängige Asylverfahrensberatung vor (bitte ausführen; nach Informationen des Sächsischen Flüchtlingsrates sei regierungsseitig eigentlich eine Verstärkung der Förderung der unabhängigen Asylverfahrensberatung vereinbart worden, <https://www.saechsischer-fluechtlings-rat.de/de/2020/08/27/akuter-handlungsbedarf-bei-unabhaengiger-asylverfahrensberatung-in-sachsen/>)?

Zu 7:

Bezüglich AMIF-geförderter Projekte kann die erste Teilfrage nicht bestätigt werden, so dass sich die Beantwortung der zweiten Teilfrage bezogen auf EU-Fördermittel erübrigt. Bezüglich der Einstellung möglicher Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Hinsichtlich der Erkenntnisse zu Fördermitteln des Landes Sachsen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

8:

An welchen weiteren BAMF-Standorten wurden seit Inkrafttreten des „Geordnete Rückkehr-Gesetzes“ unabhängige Asylverfahrensberatungsstellen geschlossen (bitte nach Datum, Standorten und Verbänden auflisten), und was ist der Bundesregierung bzw. dem BAMF zu den jeweiligen Gründen der Schließung bekannt (bitte differenziert auflisten)?

Zu 8:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Der Bundesregierung liegen weder systematische Erkenntnisse zu nichtstaatlichen Beratungsangeboten vor, noch systematische Informationen zu deren Schließung.

9:

Inwieweit sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass das Angebot einer unabhängigen Asylverfahrensberatung eingeschränkt wird, weil es nach ihrer Auskunft keine diesbezügliche EU-Förderung mehr gibt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19535, Antwort zu Frage 10), und inwieweit wäre sie dazu bereit, wenigstens diese ausfallenden EU-Fördermittel finanziell auszugleichen, weil dies auch eine Folge des staatlichen Beratungsangebotes ist (vgl. ebd., bitte begründen)?

Zu 9:

Die Einführung der staatlichen Asylverfahrensberatung nach § 12a Asylgesetz (AsylG) stellt eine Erweiterung des gesetzlichen Beratungsangebotes dar und ist daher keine Einschränkung der nichtstaatlichen Beratungsangebote. Die Umsetzung bestimmt sich nach den vom Haushaltsgesetzgeber über den jährlichen Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel. Soweit hierfür die Veranschlagung zusätzlicher Haushaltsmittel begehrt würde, gelten die üblichen Vorgaben des Haushaltsaufstellungsverfahrens. Der von den Fragestellern vorgenommenen Gleichsetzung der unterschiedlichen Finanzierungswege schließt sich die Bundesregierung nicht an.

10:

Warum können EU-Mittel nach Auffassung der Bundesregierung nicht mehr für eine unabhängige Asylverfahrensberatung vergeben werden (ebd.), obwohl das staatliche Beratungsangebot durch das BAMF zahlreiche Aufgaben einer unabhängigen Asylverfahrensberatung gar nicht übernehmen kann, wie z. B. eine Rechtsberatung, eine Begleitung als Beistand bei Anhörungen, die Einschätzung individueller Erfolgsaussichten und Hinweise zu Schutzquoten, eine Beratung zu alternativen Aufenthaltsmöglichkeiten oder zu humanitären Regelungen oder zu Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln gegen BAMF-Bescheide (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte begründen)?

Zu 10:

Projekte, die inhaltlich Maßnahmen der AVB umsetzen und bisher durch die Mittel des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert wurden/werden, können zukünftig nicht mehr gefördert werden. Dies ist auf die gesetzliche Verankerung der AVB durch § 12a AsylG zurückzuführen, welcher zum 21. September 2019 in Kraft trat. Die Förderfähigkeit durch den AMIF setzt u. a. voraus, dass die Maßnahmen in den Anwendungsbereich der EU-VO 514/2014 fallen.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der EU-VO 514/2014 müssen die geplanten Maßnahmen bzw. Projektvorhaben einen „Mehrwert“ für die Union schaffen. Ein Mehrwert für die Union wird indes nur geschaffen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen noch nicht gesetzlich geregelt sind. Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/32/EU zur AVB in nationales Recht wurden Projekte, die AVB enthalten, von der Förderung ausgeschlossen. Rechtsberatung kann weiterhin aus EU-Mitteln gefördert werden. Begleitung als Beistand bei Anhörungen, Einschätzung individueller Erfolgsaussichten, Hinweise zu Schutzquoten sowie zu Erfolgsaussichten von Rechtsmittel gegen BAMF-Entscheidungen sind Elemente der Rechtsberatung und somit grundsätzlich auch weiterhin förderungsfähig.

11:

Inwieweit kommt nach Auffassung der Bundesregierung zumindest eine Förderung mit EU-AMIF-Mitteln für die individuelle asylrechtliche Beratung in Betracht, weil zwar die Beratung zu Verfahrensfragen vom BAMF übernommen wird, eine individuelle Rechtsberatung dem BAMF aber gerade nicht möglich ist, so dass diesbezüglich weiterhin ein Förderbedarf besteht (bitte begründen), und inwieweit hält es die Bundesregierung für eine wirksame Vorbereitung der Anhörung für sinnvoll und erforderlich, dass die Betroffenen individuell asylrechtlich beraten wurden (bitte ausführen)?

Zu 11:

Bzgl. der ersten Teilfrage wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Gemäß § 12a Satz 4 AsylG erhalten alle Asylsuchenden auf der zweiten Stufe in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die durch das BAMF oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird. Das kann zur Vorbereitung der Anhörung grundsätzlich sinnvoll sein, hängt aber vom jeweiligen individuellen Einzelfall ab und kann nicht allgemein beantwortet werden.

12:

Inwieweit hält die Bundesregierung eine allgemeine Beratung Asylsuchender für sinnvoll und erforderlich, die etwa auch Fragen des Arbeitsmarktzugangs, des Wohnens, der Bildung und der Kultur umfasst, und inwieweit ist es möglich, solche Beratungsleistungen durch unabhängige Verbände z. B. im Rahmen des AMIF zu fördern (bitte ausführen)?

Zu 12:

Allgemeine Maßnahmen der sozialen Beratung und Betreuung sind durch den AMIF grundsätzlich förderfähig. Eine „Unabhängigkeit“ antragsstellender Verbände ist aufgrund der Subjektivität und Unbestimmtheit des Begriffes kein zu prüfendes Kriterium. Antragssteller/innen können eingetragene juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie internationale Organisationen sein.

13:

Inwieweit ist es dem BAMF infolge seiner engen Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden bekannt, in welchen Bundesländern es Landesfördermittel für eine unabhängige Asylverfahrensberatung in welcher Höhe und für welche Träger gibt und inwieweit sich diese Angebote seit Inkrafttreten des „Geordnete Rückkehr-Gesetzes“ verändert haben oder eingestellt wurden (bitte so genau wie möglich auflisten)?

Zu 13:

Dem BAMF liegen keine systematischen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

14:

Inwieweit ist es aus Sicht der Bundesregierung bzw. des BAMF sinnvoll, dass die unabhängigen Wohlfahrtsverbände für ihre in § 12a AsylG vorgesehenen Beratungsleistungen Fördermittel des Bundes erhalten, zumal diesbezügliche Ausgaben des Bundes (für die Beratung durch das BAMF) zurückgehen, wenn unabhängige Verbände diese Aufgabe übernehmen (bitte begründen)?

Zu 14:

Nach §12a Satz 4AsylG wird die individuelle Beratung auf der zweiten Stufe durch das BAMF oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt. Der gesetzliche Auftrag zur Durchführung einer bundesweiten unabhängigen staatlichen AVB, ist hingegen allein vom BAMF zu erfüllen. Für die Durchführung der Beratung können den Wohlfahrtsverbänden grundsätzlich Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung gestellt sowie der Zugang zur Aufnahmeeinrichtung gewährleistet werden, soweit dies erforderlich ist. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19535 vom 26. Mai 2020 verwiesen.

15:

An welchen BAMF-Standorten werden den Wohlfahrtsverbänden für „die Durchführung der Beratung Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung gestellt sowie der Zugang zur Aufnahmeeinrichtung gewährleistet“, wie es in der Begründung zur Neuregelung des § 12a AsylG heißt (Änderungsantrag von CDU/CSU/SPD auf Ausschussdrucksache 19(4)307; bitte differenziert auflisten, Standorte und Wohlfahrtsverbände konkret benennen und differenzieren nach Räumlichkeiten, Sachmittel und Zugang zur Einrichtung)?

16:

Inwieweit haben Wohlfahrtsverbände erklärt oder deutlich gemacht, dass sie ein Beratungsangebot/Räumlichkeiten außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen (aber in deren Nähe) bevorzugen, um den Charakter der Unabhängigkeit der Beratung zu betonen (bitte ausführen), und inwieweit hält es die Bundesregierung in diesen Fällen für sinnvoll und erforderlich, eine finanzielle Unterstützung auch in Bezug auf solche Räumlichkeiten in der Nähe von Aufnahmeeinrichtungen und in Bezug auf entsprechende Sachmittel zu leisten bzw. inwieweit geschieht dies bereits (bitte ausführen)?

Zu 15 und 16:

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet. Die Wohlfahrtsverbände haben bislang trotz Nachfragen seitens des BAMF keine Standorte gemeldet, an denen Räumlichkeiten oder Sachmittel innerhalb oder außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden sollen.

17:

Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung des Angebots einer unabhängigen individuellen Asylverfahrensberatung durch die Wohlfahrtsverbände nach Inkrafttreten des „Geordnete Rückkehr-Gesetzes“, und sieht sie insbesondere gewährleistet, dass es für Asylsuchende eine reale Alternative zwischen dem staatlichen Beratungsangebot durch das BAMF und dem unabhängigen Beratungsangebot durch die Verbände in der Praxis gibt (bitte ausführen)?

Zu 17:

Durch die Einführung der unabhängigen staatlichen AVB gemäß § 12a AsylG wurde die Beratung an allen BAMF Standorten sichergestellt. Über die Kontakte zu den örtlichen Ansprechpartnern hat sich in der Praxis gezeigt, dass es eine gute Zusammenarbeit zwischen der AVB des BAMF und den Beratungsangeboten nichtstaatlicher Akteure gibt.

Hierbei kommt zum Tragen, dass es zumeist unterschiedliche Schwerpunkte gibt, die sich gegenseitig ergänzen können. So liegt der Schwerpunkt der AVB des BAMF auf den detaillierten Fachkenntnissen des Asylverfahrens als solches, wohingegen die alternativen Beratungsstellen Schwerpunkte im Bereich der Rechtsberatung, allgemeinen Sozialberatung usw. haben. Rückmeldungen aus der Praxis haben gezeigt, dass Asylantragstellende je nach Anliegen zwischen den verschiedenen Alternativen wählen. Hierzu trägt auch die Verweisberatung der AVB-Mitarbeitenden des BAMF bei.

18:

Inwieweit sieht die Bundesregierung die Koalitionsvereinbarung umgesetzt, wonach eine „unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung“ zu gewährleisten ist (https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1; bitte begründen)?

Zu 18:

Die Bundesregierung sieht die Koalitionsvereinbarung als umgesetzt und damit eine unabhängige, flächendeckende AVB als gewährleistet an. Daneben wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

19:

Gibt es inzwischen Vereinbarungen mit einzelnen Bundesländern über die Zuständigkeit und Trägerschaft einer unabhängigen flächendeckenden Asylverfahrensberatung, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, wenn nein, warum nicht (Nachfrage zur Antwort auf die Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/19535; bitte im Einzelnen mit Datum auflisten)?

Zu 19:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Frage 6 der Bundestagsdrucksache 19/19535 vom 26. Mai 2020 verwiesen. Vereinbarungen im Sinne der Fragestellung wurden bisher ausschließlich im Zusammenhang mit AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen mit Bayern (unterzeichnet am 8. Oktober 2018), Saarland (unterzeichnet am 28. September 2018), Mecklenburg-Vorpommern (unterzeichnet am 9. April 2019), Schleswig-Holstein (unterzeichnet am 13. Juni 2019), Brandenburg (unterzeichnet am 12. Juli 2019) und Hamburg (unterzeichnet am 7. Januar 2020) geschlossen.

Darüber hinaus finden weitere Gespräche mit einzelnen Ländern statt, die bislang noch nicht zu Vereinbarungen geführt haben.

20:

Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller zu, dass das Beratungsangebot des BAMF bezüglich einer individuellen Asylverfahrensberatung der zweiten Stufe nicht als „unabhängige“ Beratung angesehen werden kann, weil es keine systematische institutionelle und personelle Trennung gibt, wie sie etwa nach Auffassung des Vorsitzenden Richters am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Uwe Berlit für eine unabhängige Beratung erforderlich wäre (Protokoll der 51. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 6. Mai 2019, Seite 18f; bitte begründen)?

Zu 20:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19535 vom 26. Mai 2020 verwiesen.

21:

Inwieweit können in der Beratung eingesetzte BAMF-Bedienstete von Asylsuchenden als „unabhängig“ wahrgenommen werden, wenn diese weiterhin dem BAMF unterstellt sind, wenn sie vor und nach ihrer sechs- bis zwölfmonatigen Beratungszeit im regulären Asylbereich arbeiten und wenn sie, soweit sie nicht mit der Beratung ausgelastet sind, laut Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/19535, Antwort zu Frage 24) zugleich in den folgenden Bereichen eingesetzt werden können: „Prozess“, „SB-Voten“, Widerrufsverfahren (einschließlich Befragungen), „Verfahrensmanagement“, Dublin-Verfahren (Stellen von Ersuchen), Bearbeitung von §14a-Fällen (bitte begründen); welche Aufgaben konkret sind mit den Stichwörtern „Prozess“, „SB-Voten“ und „Verfahrensmanagement“ gemeint (bitte ausführen), und wie begründet die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser zahlreichen Einsatzmöglichkeiten von BAMF-Beratungspersonen im regulären Asylbereich ihre Auffassung, Mitarbeitende der Asylverfahrensberatung seien „während ihres Einsatzes organisatorisch vom Asylbereich getrennt“ (Bundestagsdrucksache 19/19535, Antwort zu Frage 20a; bitte ausführen)?

Zu 21:

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 20a, 20c und 20d der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19535 vom 26. Mai 2020 wird verwiesen. Der Kernbereich des behördlichen Asylverfahrens ist die Anhörung und Entscheidung. Aus diesem Grund legt das BAMF äußersten Wert darauf, dass eine strikte Trennung zwischen Anhörung und Entscheidung zur AVB erfolgt. Sollte zeitweise, beispielsweise aufgrund der aktuell vorherrschenden COVID-19-Pandemie, nur eine bedingte Auslastung der AVB gegeben sein, müssen – um dem Wirtschaftlichkeitsprinzip Rechnung zu tragen – auch AVB-fremde Tätigkeiten ermöglicht werden. Zu den angefragten Tätigkeitsfeldern im Einzelnen: Unter dem Stichwort „Prozess“ sind Prozess-Sachbearbeitende zu verstehen, welche die Prozesssachbearbeitung und Prozessvertretung des BAMF in Streitigkeiten nach dem Asyl- und Aufenthaltsgesetz in erstinstanzlichen Verfahren übernehmen. Sonderbeauftragten-Voten (SB-Voten) sind zulässig, sofern es sich auf die Vorbereitung und Auswertung der Sachverhalte von vulnerablen Personen bezieht. Da es sich ausschließlich um vorbereitende und auswertende Tätigkeiten handelt, ist das Neutralitätsgebot dennoch gewahrt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass während und nach dem Einsatz in der AVB keine Asylantragstellenden beraten werden, für die zuvor Voten als Sonderbeauftragte abgegeben wurden. Mitarbeitende, die zur Bearbeitung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren eingesetzt sind, bearbeiten Widerrufs- und Rücknahmeverfahren der seinerzeit positiv beschiedenen Verfahren und ermitteln den dafür relevanten Sachverhalt durch Auswertung. Verfahrensmanagende überprüfen die Aktenlage hinsichtlich der Anhörungsreife und stellen diese ggf. her. Des Weiteren wird die Fristeinhaltung verwaltet. Aufgrund der Fallkonstellationen des § 14a AsylG gelten die Asylanträge entweder als gestellt oder sind in der Regel nur anzeigepflichtig, so dass in der Regel keine Anhörung stattfindet.

22:

Gab es seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19535 im Mai 2020 substantielle Änderungen an der Gesamtkonzeption und Dienstanweisung Asylverfahrensberatung (DA AVB) des BAMF, und wenn ja, welche (bitte auflisten)?

Zu 22:

Nein. Es gab zwischenzeitlich keine Änderungen der Gesamtkonzeption und Dienstanweisung AVB.

23:

Wieso gibt es keine interne Anweisung, dass die individuelle Asylverfahrensberatung der zweiten Stufe zwingend vor der Anhörung erfolgen soll (vgl. die nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller zwar ausweichende, jedoch wohl so zu verstehende Antwort der Bundesregierung auf Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 19/19535), obwohl dies nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller für einen guten und informierten Verlauf der für das Asylverfahren extrem bedeutenden Anhörung wichtig wäre und eine solche vorherige Beratung nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller auch problemlos organisiert werden könnte, insbesondere, wenn diese durch das BAMF selbst erfolgen sollte (bitte ausführen)?

Zu 23:

Bei der individuellen AVB der zweiten Stufe handelt es sich um ein Angebot, das Asylsuchende über die gesamte Dauer ihres Verfahrens, vom Zeitpunkt vor der Asylantragstellung bis nach der Zustellung des Bescheides, freiwillig in Anspruch nehmen können. Es soll daher auch kein Verfahrensabschnitt festgeschrieben werden, während dessen die Beratung erfolgen soll. In der Praxis erfolgt die individuelle Beratung beim BAMF jedoch häufig vor der Anhörung.

24:

Inwieweit befürwortet die Bundesregierung diesbezüglich eine Entschleunigungs- bzw. Vorbereitungsphase im Asylverfahren vor der Anhörung, damit Asylsuchende zur Ruhe kommen, sich beraten und auf die Anhörung vorbereiten können (bitte begründen)?

Zu 24:

Weder das europäische noch das deutsche Asylrecht sehen eine "Entschleunigungs- oder Vorbereitungsphase" im Asylverfahren vor. Zeitnahe Anhörungen und Entscheidungen liegen im Interesse der Asylantragstellenden, da sie so schnell Gewissheit über ihre Bleibeperspektive in Deutschland erhalten. Gleichwohl bestehen in jeder Phase des Asylverfahrens – insbesondere vor der Anhörung – Möglichkeiten, behördlicherseits auf bisher noch nicht erkannte individuelle Bedürfnisse der Asylsuchenden angemessen einzugehen.

25:

Inwieweit stellt es nach Auffassung der Bundesregierung für Asylsuchende einen Nachteil dar, dass im Rahmen der BAMF-Beratung wegen des Neutralitätsgebots nur allgemein an die Rechtsanwaltskammern verwiesen werden darf und nicht an entsprechend spezialisierte Rechtsanwältinnen und -anwälte (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19535, Antwort zu Frage 31g), obwohl solche allgemeinen Verweise nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller aufgrund der hochgradigen Spezialisierung im Asylrecht (etwa auch nach Herkunftsländern) und der komplexen Verschränkung von EU- und nationalem Recht sowie der zu beachtenden Rechtsprechung von europäischen und nationalen Gerichten für Asylsuchende nur von geringem Wert sind oder ihnen sogar schaden können, falls diese dadurch an Rechtsanwältinnen und -anwälte gelangen, die über ein solches Spezialwissen und/oder die nötige Erfahrung nicht verfügen (bitte begründen)?

Zu 25:

Wie in der Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Frage 31g der Bundestagsdrucksache 19/19535 vom 26. Mai 2020, dargestellt, kann das BAMF aufgrund des Neutralitätsgebots keine konkreten Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen empfehlen. Es ist nicht ersichtlich, warum hieraus Nachteile für Asylsuchende entstehen sollten, zumal die Rechtsanwaltskammern entsprechend spezialisierte Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen vorschlagen können. Gerade durch die strikte Wahrung der Neutralität werden die Asylsuchenden davor geschützt, in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt zu werden. Zur besseren Information für die Asylsuchenden wurde vom BAMF in Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer ein Informationsblatt zum Recht auf anwaltliche Vertretung erstellt. Das Informationsblatt wurde vom BAMF in die neun häufigsten Sprachen der Asylsuchenden in Deutschland übersetzt und steht an allen BAMF AVB Standorten als Informationsmaterial zur Verfügung.

26:

Aus welchem Grunde sollten sich Asylsuchende nach Auffassung der Bundesregierung mit einer individuellen Asylverfahrensberatung durch das BAMF zufrieden geben, obwohl eine Beratung durch unabhängige Wohlfahrtsverbände viel umfassendere Leistungen und Angebote enthält (etwa die Begleitung als Beistand bei Anhörungen, eine Einschätzung individueller Erfolgsaussichten und Hinweise zu Schutzquoten, eine Beratung zu alternativen Aufenthaltsmöglichkeiten, humanitären Regelungen oder zum Kirchenasyl, eine Beratung zu Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln gegen BAMF-Bescheide usw., vgl. Bundestagsdrucksache 19/19535, Antwort zu Frage 31), und inwieweit liegt diesbezüglich eine Ungleichbehandlung und Benachteiligung vor, wenn es an einzelnen/vielen BAMF-Standorten kein Beratungsangebot durch unabhängige Verbände gibt (bitte begründen)?

Zu 26:

Die der Fragestellung zugrundeliegende Bewertung der individuellen AVB durch das BAMF wird nicht geteilt. Durch das BAMF wird sichergestellt, dass die AVB flächendeckend und mit bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards angeboten wird.

27:

Welche Informationen oder Einschätzungen liegen dem BAMF inzwischen dazu vor, inwieweit das BAMF-Beratungspersonal mit Aufgaben der Beratungstätigkeit (nicht) ausgelastet ist (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/19535; bitte so ausführlich wie möglich darstellen; die Fragestellerinnen und Fragesteller gehen davon aus, dass innerhalb des BAMF zumindest Erfahrungswerte zu dieser Frage vorliegen müssen, schon wegen interner Personalplanungen und des konkreten Personaleinsatzes)?

Zu 27:

Das BAMF strebt grundsätzlich an, dass zur Sicherstellung der Beratung, auch in Vertretungsfällen, mehr Mitarbeitende für den AVB Bereich ausgebildet und eingesetzt werden als Beratungsaufgaben anfallen. Daher ist es erforderlich, dass insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter auch weitere Aufgaben wahrnehmen können.

28:

Welches waren die laut Bundesregierung nicht auszuräumenden fachlichen Mängel, die nach Ansicht des BMI einer Veröffentlichung des vom UNHCR und dem BAMF erstellten Evaluationsberichts zum Pilotprojekt einer unabhängigen Asylverfahrensberatung entgegenstanden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19535, Antwort zu Frage 18; bitte ausführen und begründen), inwieweit ist versucht worden, diese (angebliehen) Mängel auszuräumen (bitte entsprechende Gespräche mit dem UNHCR und dem BAMF mit Datum auflisten), und wie ist es zu erklären und zu rechtfertigen, dass das BMI seine differierende Auffassung offenbar für stichhaltiger hielt als die gemeinsame gegenteilige Auffassung des fachlich zuständigen Bundesamtes und des für die korrekte Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zuständigen UNHCR, mit dem die Vertragsstaaten zusammenzuarbeiten verpflichtet sind (vgl. Präambel und Artikel 35 GFK und Artikel 2 des Protokolls über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967; bitte begründen), und wer hat bzw. auf welcher Entscheidungsebene wurde dies im BMI entschieden?

Zu 28:

Aufgrund zu geringer Fallzahlen verfügte das Pilotprojekt nach Auffassung des BMI über keine valide Datenbasis. Nach Abschluss des Pilotprojekts standen die Fallzahlen unveränderlich fest und sind naturgemäß nachträglich nicht zu erhöhen. Im weiteren Verlauf der 18. Legislaturperiode konnte der Meinungsfindungsprozess nicht finalisiert werden. Ob und welche konkreten Gespräche einzelne Mitarbeitende auf welchen Ebenen geführt haben, lässt sich mangels Dokumentation und aufgrund des länger zurückliegenden Zeitraums nicht mehr nachvollziehen.

29:

Wie begründet das BMI seine Auffassung (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19535, Antwort zu Frage 18), die Entscheidung zur Asylverfahrensberatung durch das BAMF sei „hinreichend in den Gremien erörtert worden“, angesichts des Umstands, dass der Vorschlag zur Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG gar nicht Gegenstand der Sachverständigen-Anhörung zum „Geordnete Rückkehr-Gesetz“ war (siehe Vorbemerkung), sondern erst nach der Anhörung eingebracht wurde und dann bereits zwei Tage später zusammen mit einer Vielzahl anderer wichtiger Änderungen im Aufenthaltsrecht im Innenausschuss beraten und beschlossen wurde, so dass nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller eben keine ausreichende Gelegenheit einer sorgfältigen Erörterung dieser Neuregelung bestand (bitte begründen)?

Zu 29:

Die Auffassung des BMI wurde in der Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/19535 vom 26. Mai 2020), bereits dargelegt. Erneut wird beispielhaft auf die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2019, 14.00 Uhr bis 17:00 Uhr, zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Für ein umfassendes Qualitätsmanagement beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" - Bundestagsdrucksache 19/4853 - und zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes zur Beschleunigung von Verfahren durch erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln" - Bundestagsdrucksache 19/1319, Protokoll-Nr. 19/51, verwiesen. Gegenstand der Anhörung war u. a. die Einführung einer unabhängigen individuellen Asylverfahrensberatung. Die Sachverständigen haben hierzu im Vorfeld schriftlich Stellung genommen und die Fragen der Mitglieder beantwortet. Zum parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung keine Stellung, da dieses den Verantwortungsbereich des Deutschen Bundestages betrifft.

30:

Warum nahm die Bundesregierung zur Begründung ihrer Auffassung, die Entscheidung zur Asylverfahrensberatung durch das BAMF sei „hinreichend in den Gremien erörtert worden“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19535, Antwort zu Frage 18), Bezug auf die Debatte im Bundestag zur Verabschiedung des „Geordnete Rückkehr-Gesetzes“ (Plenarprotokoll 19/105, S. 12873ff) obwohl der Bundesinnenminister in dieser Debatte in seiner Rede kein einziges Wort über die Asylverfahrensberatung verlor und die Abgeordnete Eva Högl (SPD) die einzige Rednerin war, die inhaltlich in drei kurzen Sätzen auf diese Regelung einging (ebd., S. 12876), während die Rednerinnen und Redner der Opposition gerade einmal jeweils fünf Minuten Zeit hatten, um auf zahlreiche Regelungen in drei unterschiedlichen Gesetzen einzugehen (bitte begründen)?

31:

Warum nahm die Bundesregierung zur Begründung ihrer Auffassung, die Entscheidung zur Asylverfahrensberatung durch das BAMF sei „hinreichend in den Gremien erörtert worden“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19535, Antwort zu Frage 18), Bezug auf die 51. Sitzung des Innenausschusses, bei der es sich nicht etwa um eine Befassung mit dem Vorschlag einer Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG handelte, sondern um eine Sachverständigen-Anhörung zu parlamentarischen Initiativen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Vorschlägen zum Qualitätsmanagement im BAMF und zu Asylgerichtsverfahren, wobei zwar die Frage einer unabhängigen Asylverfahrensberatung auch Thema war, jedoch alle unabhängigen Sachverständigen, die hierzu Stellung nahmen, die notwendige Unabhängigkeit einer solchen Beratung vom BAMF betonten, während alleine der Präsident des BAMF, Hans-Eckhard Sommer, der nach Ansicht der Fragesteller als weisungsabhängiger Präsident einer Bundesbehörde aber nicht als „unabhängiger“ Sachverständiger gelten kann, die Idee einer Beratung durch sein Amt befürwortete (vgl. Wortprotokoll Nr. 19/51 der 51. Sitzung des Innenausschusses, bitte begründen) – und inwieweit teilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die Neuregelung des § 12a AsylG einer individuellen Asylverfahrensberatung durch das BAMF (und nur ergänzend durch unabhängige Wohlfahrtsverbände) gegen den geballten unabhängigen Sachverstand verstößt, wie er in der von der Bundesregierung in Bezug genommenen Anhörung deutlich wurde (bitte begründen)?

Zu 30 und 31:

Die Fragen 30 und 31 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Frage 18 der Bundestagsdrucksache 19/19535 vom 26. Mai 2020, verwiesen. Wie dort bereits u. a. ausgeführt, wurden Wortprotokoll der 51. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat, Protokoll-Nr. 19/51 sowie BT-Plenarprotokoll 19/105, S. 12873B bis 12891B, als Beispiele herangezogen. Ergänzend wird auf die Antworten zu Frage 26 und 29 verwiesen.

32:

Inwieweit gewährt die Bundespolizei Asylsuchenden in Haft (z. B. in Zurückweisungshaft während eines Dublin-Verfahrens) einen Zugang zu individueller Asylverfahrensberatung durch das BAMF bzw. durch die Wohlfahrtsverbände (bitte differenzieren und konkret ausführen)?

33:

Warum hat die Bundesregierung gemäß ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/19535 zu Frage 37 keine Erkenntnisse darüber, ob Wohlfahrtsverbände Zugang zu inhaftierten Asylsuchenden zum Zweck der Asylverfahrensberatung erhalten, obwohl dies nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nach § 12a AsylG gewährleistet sein müsste, und inwieweit wird sich die Bundesregierung gegenüber den Bundesländern dafür einsetzen, dass Wohlfahrtsverbänden ein Zugang zu inhaftierten Asylsuchenden im Rahmen einer Beratung nach § 12a AsylG gewährleistet wird (bitte darlegen)?

Zu 32 und 33:

Die Fragen 32 und 33 werden gemeinsam beantwortet. Wie die Bundesregierung unter anderem in ihrer Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 18/7196 ausgeführt hat, fällt der Vollzug von Haft und damit auch die Gewährung eines Zugangs zu den Inhaftierten in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Länder.

34:

Inwieweit ist die auf Bundestagsdrucksache 19/19535 zu Frage 13 von der Bundesregierung gegebene Begründung, die Auflage in EU-AMIF-Zuwendungsbescheiden, wonach Maßnahmen im Zusammenhang der Vollziehung einer Ausreisepflicht weder beeinträchtigt, gestört oder verhindert werden dürfen, sei nach § 36 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässig, damit vereinbar, dass in Absatz 1 derselben Vorschrift zuvor bestimmt wird, dass Nebenbestimmungen nur zulässig sind, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen sind oder sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden – so dass nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nur solche Nebenbestimmungen zulässig sind, bei denen es um die Einhaltung der konkreten Projektvorgaben und -ziele geht, allgemeine Auflagen zum „Wohlverhalten“ des Projektträgers jenseits des geförderten Projekts hingegen unzulässig wären (bitte ausführlich begründen)?

Zu 34:

Der in der Frage genannte § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist seinem Wortlaut nach nur anwendbar auf Verwaltungsakte, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Auf Zuwendungen nach dem AMIF und damit auf die entsprechenden Zuwendungsbescheide besteht allerdings kein Anspruch.

35:

Wie war die Rechtsauffassung der EU-Kommission zur Zulässigkeit solcher Auflagen bei EU-AMIF-Zuwendungsbescheiden, die sich nicht auf konkrete Ziele des geförderten Projekts, sondern auf ein allgemeines „Wohlverhalten“ der Projektträger im Bereich der Abschiebungspolitik beziehen (bitte konkret darlegen; Nachfrage zur Antwort auf Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/19535)?

Zu 35:

Die Europäische Kommission hat lediglich Veranlassung gehabt, zu der tatsächlich für Zuwendungsbescheide vorgesehenen Nebenbestimmung Stellung zu nehmen. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19535 vom 26. Mai 2020 verwiesen.

36:

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (Ausarbeitung PE 6 – 3000 – 02/20 und WD 3 – 3000 – 089/20 vom 29. April 2020, S. 17f), wonach es „Fraglich“ sei ob „jedes auch nur mittelbar in irgendeinem ‚Zusammenhang‘ mit den Zielen des AMIF stehende Verhalten – wie die Ankündigung von Abschiebeterminen oder kritische Stellungnahmen zum Thema Abschiebung – einen Förderausschluss rechtfertigen kann“ (bitte begründen)?

Zu 36:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf die Bundestagsdrucksache 19/19535 vom 26. Mai 2020 verwiesen. Die Bundesregierung nimmt zu Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages grundsätzlich nicht Stellung.

37:

Inwieweit werden nach Auffassung der Bundesregierung verschiedene Stellen eines Trägers unzulässig in „Sippenhaftung“ genommen, wenn sie zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/19535 erklärt, dass „jede Handlung von Stellen, die den Zuwendungsempfänger nach außen vertreten“, dazu führen kann, dass Mittel für konkrete Projekte bei Verstößen gegen die EU-AMIF-Auflage zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zurückgefordert werden können, d. h. nach Lesart der Fragestellerinnen und Fragesteller selbst dann, wenn diese Stellen an der Ausführung des konkreten Projektes gar nicht beteiligt sind (bitte ausführen); was genau wird in diesem Zusammenhang unter „Träger“ bzw. „Stellen“ eines Trägers mit Außenwirkung verstanden (bitte ausführen)?

Zu 37:

Die Nebenbestimmung bezieht sich auf den „Zuwendungsempfänger als juristische Person sowie jede für ihn zur Vertretung berechtigte oder von ihm mit Aufgaben mit Außenwirkung beauftragte Person“. Juristischen Personen wird nach den in den §§ 31 und 166 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zum Ausdruck gebrachten Rechtsgrundsätzen das Handeln und Wissen ihrer jeweiligen Organe stets und nicht nur im Bereich des Zuwendungsrechts zugerechnet. Die Zurechnung der Handlungen und des Wissens von Personen, die von einer Person mit bestimmten Aufgaben betraut ist, entspricht ebenfalls allgemein bestehenden Rechtsgrundsätzen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb von diesen Rechtsgrundsätzen speziell in dem von den Fragestellenden angesprochenen Zusammenhang abgewichen werden sollte.

38:

Ist die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 14 und 15 auf Bundestagsdrucksache 19/19535 so zu verstehen, dass bereits ein Hinweis auf eine konkret bevorstehende Charterabschiebung zu einer (teilweisen) Rückforderung von EU-AMIF-Mitteln führen würde, selbst wenn es keinen Zusammenhang zum geförderten Projekt gibt und die inhaltlichen Ziele und Vorgaben des Projekts ansonsten vollständig erfüllt werden, und wie wäre ein solches rigides Vorgehen zu begründen, auch vor dem Hintergrund, dass ein Hinweis auf eine bevorstehende Charterabschiebung keine Be- oder Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen darstellt, sondern möglicherweise Betroffenen die Möglichkeit gibt, sich rechtlich beraten zu lassen, etwaig bestehende Abschiebungshindernisse noch vorzutragen oder eine freiwillige Ausreise einzuleiten, was im Rechtsstaat ausdrücklich vorgesehene Handlungsoptionen sind, die nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht sanktioniert werden dürfen (bitte nachvollziehbar begründen)?

39:

Ist die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 14 und 15 auf Bundestagsdrucksache 19/19535 so zu verstehen, dass eine Verletzung einzelner Vorgaben der im Februar 2015 getroffenen Vereinbarung zu einem „geordneten Kirchenasylverfahren“ zu einer Rückforderung von EU-AMIF-Mitteln führen könnte oder wird, etwa wenn Geflüchtete trotz einer negativen Überprüfung eines Kirchenasyldossiers durch das BAMF im Kirchenasyl verbleiben sollten (bitte nachvollziehbar ausführen)?

Zu 38 und 39:

Die Fragen 38 und 39 werden gemeinsam beantwortet. Ob eine Rückforderung rechtlich möglich wäre und wie ein entsprechendes Ermessen ausgeübt würde, hängt von den Einzelheiten jedes Sachverhaltes ab. Die Bundesregierung nimmt zu hypothetischen Sachverhalten nicht Stellung.

40:

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass Träger, die Empfänger von EU-AMIF-Mitteln sind, eine hinreichende Klarheit darüber haben müssen, unter welchen Bedingungen, in welchen konkreten Fallkonstellationen usw. ihnen eine (auch rückwirkende) Rücknahme gewährter Mittel droht, und inwieweit hält sie ihre Ausführungen zu den oben aufgeführten Fragen zu unterschiedlichen Stellen eines Trägers, zu Ankündigungen von Charterabschiebungen oder zur Gewährung von Kirchenasyl für hinreichend konkret und berechenbar – beispielhaft: unter welchen Bedingungen muss ein kirchlicher Träger mit der Rücknahme entsprechender Fördermittel rechnen, wenn es aus Sicht des BAMF zu Verstößen gegen das vereinbarte Kirchenasylverfahren kommt (bitte nachvollziehbar ausführen)?

Zu 40:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 38 und 39 und ergänzend auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 14 und 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19535 vom 26. Mai 2020 verwiesen.